

öffentliche Gerichtstage, an welchen Herrschaften und Unterthanen ihre gegenseitigen Rechte in das Gedächtniß zurückriefen oder „rügten“, wie es damals hieß, etwaige Beschwerden vorbrachten und über ihre Abhilfe verhandelten. Diese Ehdinge hatten bei der Seltenheit schriftlicher Aufzeichnung in älterer Zeit den großen Gewinn, daß gegenseitige Rechte und Pflichten in stets frischer Erinnerung der Betheiligten erhalten wurden und Mißverständnisse möglichst vermieden oder doch, wenn möglich, bald beseitigt werden konnten. Sie waren für die Gemeinde eben so sicher ein Band, das sie fester mit der Herrschaft verknüpfte, als auch eine Gewähr, gegen deren Willkühr und Bedrückung oder wenigstens eine Gelegenheit über vorhandene Uebelstände in offener Versammlung freie Klage zu erheben. Es wurden auch allerhand Gemeindeangelegenheiten an den Ehdingen besprochen, Privatsachen verschiedener Art verhandelt, als: Vergleiche, Verträge, Käufe geschlossen, Lossagen (Quittungen) ertheilt. Diese Verhandlungen zu leiten wurde auch öfters ein unparteiischer, bisweilen aus einer andern Gemeinde gewählter Mann zum „Dingsrichter“ erwählt, vor welchem Herrschaft und Gemeinde mit ihren „Rügen“ einander entgegentraten. In dem benachbarten Großschönau war in früherer Zeit gewöhnlich der Richter von Warnsdorf der Dingsrichter¹⁾. Wenn diese Ehdinge hier ihren Anfang genommen, läßt sich nicht ermitteln, man liest im ältesten Kirchenbuche nur: „1636 Mittwochs nach der Kirms ist in den Gerichten Ehding und Kirchenrechnung gehalten worden“. Ueber die Abhaltung der Ehdinge bis 1666 läßt sich wegen Mangel der alten Schöppenbücher nichts mehr sagen. Nachweisen läßt sich nur aus den neuern, daß noch in den Jahren 1665 den 9. Juli, 1680 ebenfalls den 9. Juli, sowie 1731 Rügengericht und Ehding abgehalten wurde. Gewöhnlich war bei Abhaltung dieser Ehdinge Amtswechsel der Gemeindebehörden verbunden, z. B. Einsetzung des Richters und der Gerichtspersonen wie auch der Kirchväter.

will, verweise ich auf Knothe, Gesch. von Hirschfelde p. 91 u., ferner Eichhorn Rechtsgeschichte II, p. 756.

1) Die Gerichtschöppen nannte man gleicherweise im 16. Jahrhunderte „Dingemänner“.